

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Ostseebad Ahrenshoop“. Sie besteht aus den Ortsteilen Niehagen, Althagen, und Ahrenshoop.
- (2) Das Gemeindegebiet wird begrenzt im Norden durch die Gemeinde Born a. D., im Osten durch den Bodden, im Süden durch die Gemeinde Ostseebad Wustrow und im Westen durch die Ostsee.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop. Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist der Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. für Grundstücksgeschäfte
 4. bei der Vergabe von Aufträgen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (2) Es werden beratende Ausschüsse gem. § 36 KV M-V gebildet. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“.
Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss:

Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben:

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Genehmigungen von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

Bauausschuss:

Besetzung mit 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben:

Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Kommt es zu keiner Übereinstimmung oder handelt es sich um eine Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen und zu begründen.

- Beratung für Bauantragsteller
- Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen
- Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung, Empfehlungserarbeitung Gemeindevertretung/ Beschlussfassung

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Besetzung mit 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Beratende Begleitung der Tätigkeit des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ahrenshoop.
Vorbereitung wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Entwicklungen von tragender Bedeutung zur Entscheidung in der Gemeindevertretung.
Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen und von Entscheidungen mit sozialem Hintergrund .

Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken bis zu 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 €. Über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter.
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 €
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€. Entsprechend § 22 Abs. 2 KV M-V bevollmächtigt die Gemeindevertretung den Bürgermeister, (nach Beschlussfassung vom 15.06.1995, kann entfallen) gemeindliche Einvernehmen nach Vorprüfung durch den Bauausschuss zu erteilen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden zwei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jeweils zur/ zum 1. bzw. 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle von langer Krankheit und längerfristiger Abwesenheit des Bürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe des für die Gemeinde zutreffenden Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.ahrenshoop.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) vor dem Einkaufsmarkt am Grenzweg
- b) Althagen, Hauptstraße am Platz nahe Bushaltestelle
- c) Niehagen, nahe Gaststätte „Kap der guten Hoffnung“

§ 10 Ortsteile/ Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ahrenshoop, Althagen und Niehagen.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.04.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Ahrenshoop, d. 05.02.2013



Hans Götze
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

| | | |
|--------------------|------------|---|
| | Datum | Namenszeichen |
| veröffentlicht am: | 18.04.2013 |  |

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop www.ahrenshoop.darss-fischland.de

